

## Verhaltenskodex für Lieferanten

hanseWasser ist für die Abwasserförderung und –reinigung in der Freien Hansestadt Bremen verantwortlich und betreibt hierfür rund 200 eigene Pumpwerke, zwei Großkläranlagen, Regenbecken und sonstige Anlagen sowie zahlreiche Kundenanlagen und verfügt über ein 2.300 km langes Kanalnetz.

Als Umweltdienstleister übernimmt hanseWasser Verantwortung für Klima und Ressourcen. Die Geschäftstätigkeit von hanseWasser ist in den Prozessen, in den Leistungen und gegenüber der Umwelt auf Nachhaltigkeit ausgelegt. hanseWasser übernimmt bei energiebewusstem Verhalten eine Vorbildfunktion in der Gesellschaft.

In Einklang mit unseren strategischen Zielen formuliert der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten unsere Erwartungshaltung an diese.

Wir sind uns bewusst darüber, dass wir in einem besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehen und fordern Integrität, die wesentliche Voraussetzung für unseren Geschäftserfolg, auch von unseren Lieferanten ein.

Nur die strikte Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften kann erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken für hanseWasser und damit auch für unsere Lieferanten vermeiden.

Wir setzen uns für die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze ein und verlangen von unseren Lieferanten ausdrücklich, dass diese die beschriebenen Grundsätze anerkennen und einhalten:

## Inhalte

### I. Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

- *Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen*
- *Zwangsarbeit*
- *Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz*
- *Diskriminierung*
- *Löhne, Gehälter und Sozialleistungen*
- *Faire Behandlung*

### II. Health, Safety and Environment

- *Arbeitssicherheit*
- *Gesundheit*
- *Umweltschutz*

### III. Geschäftsintegrität

- *Einhaltung gesetzlicher Vorschriften*
- *Korruptionsbekämpfung*
- *Interessenkonflikte*
- *Schutz von Rechten und Informationen Dritter*

### IV. Verpflichtungen

- *Überwachungssystem*
- *Maßnahmen bei Verstößen*

## I. Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

### ***Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen***

Das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Kollektivverhandlungen wird akzeptiert und respektiert.

### ***Zwangsarbeit***

Gefangenearbeit und Zwangsarbeit jeglicher Art ist zu verhindern und Arbeitsleistungen jeglicher Art müssen freiwillig ausgeübt werden.

### ***Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz***

Zur Leistung eines Beitrages zur Bekämpfung der missbräuchlichen Ausnutzung der Arbeitskraft von Kindern und Jugendlichen dürfen Beschäftigungsverhältnisse nur nach Erreichung des jeweils landesrechtlich festgelegten Mindestalters bzw. der geltenden Altersgrenze eingegangen werden. Diese bestimmt sich in der Regel durch das Ende der Schulpflicht.

Außerdem sind Kinder und Jugendliche zu schützen vor wirtschaftlicher Ausnutzung, der Ausführung von Arbeiten, die die Ausbildung beeinträchtigen sowie die Gesundheit, physische, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefährden können.

### ***Diskriminierung***

Eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten bzgl. sozialer oder ethnischer Herkunft/Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, körperlicher Fähigkeiten, Gesundheitszustand, politischer Ansichten, Nationalität, Gewerkschafts-zugehörigkeit, Familienstand oder andere persönlicher Merkmale ist zu gewährleisten.

### ***Löhne, Gehälter und Sozialleistungen***

Alle Beschäftigten erhalten einen fairen Lohn in Einklang mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Beschäftigungsbedingungen, eingeschlossen Entgelte, Arbeitszeit, Urlaubstage, Dienstbefreiungen und Feiertage unterliegen geltenden Gesetzen, Vorschriften und verpflichtenden Branchenstandards des jeweiligen Landes in welchem die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

### ***Faire Behandlung***

Beschäftigte gilt es vor grober oder unmenschlicher Behandlung am Arbeitsplatz zu schützen. Darunter fallen bspw. sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Strafen, geistige oder körperliche Nötigung sowie Beschimpfung von Beschäftigten. Derartige Behandlungen dürfen ebenfalls nicht angedroht werden.

## **II. Health, Safety and Environment**

### ***Arbeitssicherheit***

Arbeitsbedingte Erkrankungen, Personenschäden und Unfälle müssen nach Möglichkeit vermieden werden. Arbeitssicherheit zu gewährleisten setzt neben dem Einsatz technisch sicherer Anlagen, insbesondere vorbildliches, sicheres Verhalten von Führungskräften und Mitarbeitern voraus. Höchstes Ziel ist die Vermeidung tödlicher und schwerer Unfälle. Gefährliche Arbeiten und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen nur nach gesetzlich

vorgeschriebenen Überprüfungsmaßnahmen, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei Dienstleistungen an die hanseWasser ist der Nachweis eines zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems AMS (z.B. AMS Bau, BG SMS, Eco Step, SCC/SCP OHSAS 18001, ISO 45001 etc.) ab 30 Mitarbeiter und einem jährlichen Dienstleistungsumfang von mind. 100 Stunden obligatorisch. Ausnahmsweise ist die Ausstellung eines sogenannten hanseWasser-Audits möglich. Von dieser Ausnahme ausgeschlossen sind Kanalbaustellen; hierfür und grundsätzlich die Vorlage eines zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems AMS notwendig.

### ***Gesundheit***

Gesunde und engagierte Mitarbeiter erhöhen den Erfolg und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Daher werden Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheitsschutz fortlaufend verbessert, um die Gesundheitsquote zu erhöhen, die Störungen im betrieblichen Ablauf zu minimieren und die Arbeitszufriedenheit und Motivation der Mitarbeiter stetig zu verbessern.

### ***Umweltschutz***

Zum Schutz der Umwelt gehört insbesondere die Einhaltung aller geltenden Umweltvorschriften, eine umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung von Produkten sowie deren Transport, Verwendung und Entsorgung, die Schonung von Ressourcen durch den Einsatz energieeffizienter und umweltschonender Technologien, Reduzierung der Abfallmengen wie auch der Emissionen in Luft, Boden und Wasser sowie die Minimierung von Umweltrisiken.

## **III. Geschäftsintegrität**

### ***Einhaltung gesetzlicher Vorschriften***

Die jeweils geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden, werden eingehalten.

### ***Korruptionsbekämpfung***

Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form sind inakzeptabel und werden weder ausgeübt noch toleriert. Vorteile oder Mittel dürfen nicht angeboten oder angenommen werden, um sich auf unlautere oder unzulässige Weise Nutzen zu verschaffen. Unzulässige Vorteile können bspw. Vorteile wie Bargeldzahlungen, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen sein. Grundsätzlich gilt, dass die Gewährung von Zuwendungen nur in einem Rahmen erfolgen darf, der üblich und angemessen ist. Dieses ist dann der Fall, wenn die Zuwendungen den sozialen sowie geschäftsüblichen Gepflogenheiten entsprechen.<sup>1</sup>

### ***Interessenkonflikte***

Interessenkonflikte, welche die eigene Glaubwürdigkeit, die eines Dritten oder das Vertrauen externer Parteien beeinträchtigen, sind auszuschließen.

### ***Schutz von Rechten und Informationen Dritter***

Die Daten- und Informationssicherheit sowie die Respektierung geistiger Eigentumsrechte durch die Verhinderung von Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässiger Offenlegung, werden gewährleistet.

## **IV. Verpflichtungen**

### ***Überwachungsprozesse***

Zur Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Prinzipien werden, unter Berücksichtigung des jeweiligen Betätigungsfeldes, notwendige und geeignete Prozesse und Kontrollen, durchgeführt. Diese Prozesse und Kontrollen gelten auch für Zulieferer und Subunternehmer sowie deren Lieferanten. Idealerweise sollte der Nachweis über zertifizierte Managementsysteme wie z.B. DIN EN ISO 9001, AMS der BG BAU oder SCC, DIN EN ISO 14001 oder EMAS III - EG 1221/2009 erfolgen.

---

<sup>1</sup> Für Zuwendungen an Mitarbeiter besteht ein enger Rahmen in Form einer internen Regelung.

### ***Maßnahmen im Falle von Verstößen***

Bei Kenntnis von Verstößen gegen diese oder äquivalente Standards werden aktiv geeignete Schritte eingeleitet. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies eine Aufforderung zur korrigierenden Maßnahme sein sowie die erneute Prüfung der Geschäftsbeziehung.

## Bestätigung des Lieferanten

Wir, die Unterzeichnenden, bestätigen hiermit, dass:

- wir den hanseWasser-Lieferantenkodex mit aktuellem Stand erhalten und zur Kenntnis genommen haben,
- wir alle relevanten Gesetze und Vorschriften der Länder kennen, in denen unser Unternehmen tätig ist,
- wir der hanseWasser alle wesentlichen Verdachtsfälle von Verstößen gegen den Lieferantenkodex melden,
- wir die Grundsätze des hanseWasser-Lieferantenkodex einhalten,
- wir alle unsere Beschäftigten/Zulieferer/Subunternehmer sowie deren Lieferanten über den Inhalt des hanseWasser -Lieferantenkodex informieren und sicherstellen, dass diese die darin enthaltenen Bestimmungen ebenfalls einhalten.

*Name des Unternehmens:*

.....  
*Name (und Titel) des*

*Unterzeichnenden:*

.....  
*Unterschrift:*

.....  
*Datum und Ort:*

.....  
Dieses Dokument muss von autorisierten Vertretern des Lieferanten unterzeichnet und an die anfragende hanseWasser - Einkaufsorganisation zurückgesandt werden.

Ansprechpartner Deutschland: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Ausland: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner im Fall von Bestechung und Korruption: \_\_\_\_\_

Externer Ombudsmann (ext. unparteiische Schiedsperson):  
\_\_\_\_\_